Planzeichnung (Teil A)

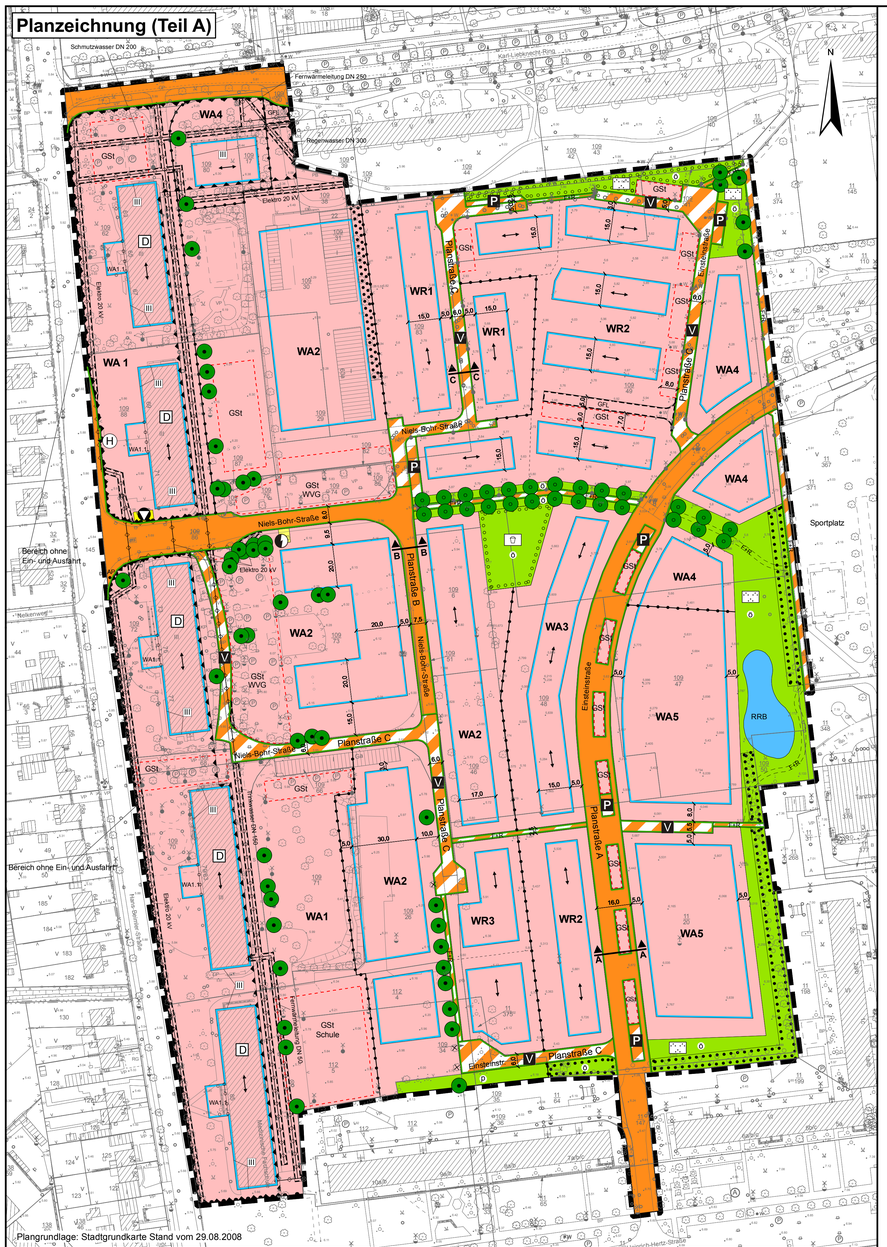

WR 1	II-III	WR 2	II-III	WR 3	II-III	WA 1	III-IV	WA 2	II-III	WA 3	II-III
0,4	SD DN 25°-35° PD DN 10°-25°	0,4	SD DN 25°-35° PD DN 10°-25°	0,4	SD DN 25°-35° PD DN 10°-25°	0,4	WD DN 35°-45°	0,4	SD DN 25°-35° PD DN 10°-25°	0,4	SD DN 25°-35° PD DN 10°-25°
o	TH 5,50	o / H	TH 5,50	o / D/H	TH 5,50	a		o	TH 5,50	o / H	TH 5,50

WA 4	III-IV	WA 5	II-III
0,4	DN bis 25°	0,4	SD DN 25°-35° PD DN 10°-25°
E/D	TH 7,50	s. Festsetzung	TH 5,50

Straßenquerschnitte M 1 : 100

Schnitt A - A (Planstraße A)

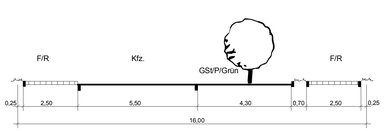

Schnitt B - B (Planstraße B)

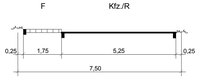

Schnitt C - C (Planstraße C)

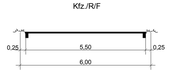

Kfz. - Kraftfahrzeuge, F - Fußweg, R - Radweg, P - Parken, GSt - Gemeinschaftsstellplätze, Grün - Grünstreifen

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 90 und BauNVO

I. Bestand

- vorhandene Gebäude
- Höhenangabe in Meter bezogen auf HN
- 109/73 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Böschung
- Baum
- Zaun
- Weg / Straße

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 3 und 4 BauNVO)
   - WR – Reine Wohngebiete
   - WA – Allgemeine Wohngebiete (WA1.1 siehe textliche Festsetzung)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
   - 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ)
   - II-III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
   - TH 5,50 – Traufhöhe, Höhe baulicher Anlagen in m über Oberkante Erschließungsanlage als Mindestmaß - maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu den Grundstücken
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
   - o – offene Bauweise
   - a – abweichende Bauweise
   - D/H – nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
   - H – nur Hausgruppen zulässig
   - E/D – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Straßenverkehrsflächen
   - Flächen mit besonderer Zweckbestimmung

   Zweckbestimmung:
   - P – Öffentliche Parkfläche
   - V – Verkehrsberuhigter Bereich
   - F+R – Fuß- und Radweg
   - Einfahrt und Ausfahrt
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

   Versorgungsflächen

   Zweckbestimmung:
   - Elektrizität
   - Wertstoffe
6. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
   - P – private Grünfläche
   - Ö – öffentliche Grünfläche

   Zweckbestimmung:
   - Parkanlage
   - Spielplatz
7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
   - Wasserflächen
   - RRB – Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
   - Anpflanzen von Bäumen
   - Erhaltung von Bäumen
9. Sonstige Planzeichen
   - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
   - GSt – Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze
   - GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit und der Ver- und Entsorgungsträger
   - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
   - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
   - III – Lärmpegelbereich für die jeweilige Fassade
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
   - Abgrenzung unters. Festsetzungen innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs.5 BauNVO)
10. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung
    - DN 25°-35° – Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß (§ 86 LBauO M-V)
    - DN bis 25° – Dachneigung als Höchstmaß (§ 86 LBauO M-V)
    - SD – Satteldach (§ 86 LBauO M-V)
    - PD – Pultdach (§ 86 LBauO M-V)
    - WD – Walmdach (§ 86 LBauO M-V)
    - umzuverlegende Leitung
    - zu entfernende Bäume
    - Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

III. Hinweise

- Parzellierungsvorschlag
- H – Bushaltestelle
- geplanter Fuß- und Radweg innerhalb der Grünfläche

IV. Nachrichtliche Übernahmen

- unterirdische Leitung
- AP – Aufnahmepunkt Katasteramt

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Zulässige Nutzung in den reinen Wohngebieten (WR) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO

   Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind alle Arten von Nutzungen, die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen.
2. Zulässige Nutzung in den allgemeinen Wohngebieten (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

   Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen:
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Gartenbaubetriebe,
   - Tankstellen.

   Die Verkaufsfläche für Einzelhandel zur Versorgung des Gebietes darf gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO 100 m² je Verkaufsfläche nicht überschreiten.
3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 4 und Abs. 5 BauNVO und § 86 LBauO M-V

   Im WA 5 muss die Größe der Geschossfläche je Einzelhaus, je Doppelhaus und je Hausgruppe sowie Vollgeschoss mindestens 250 m² betragen.

   Abweichend zu den Festsetzungen im WA 1 dürfen in den als WA 1.1 gekennzeichneten Baufeldern nur Gebäude mit 1 Vollgeschoss, einer maximalen Traufhöhe von 4,00 m und einer Dachneigung bis 10° errichtet werden.
4. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

   a = Abweichende Bauweise im Sinne der geschlossenen Bauweise:
   Innerhalb der Baufelder im WA 1 ist eine geschlossene Bebauung zu errichten bzw. zu erhalten.
5. Nebenanlagen § 14 BauNVO

5.1 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen im WA 1 zwischen der Hans-Beimler-Straße und der westlichen Baugrenze (Vorgartenbereich) nicht zulässig.
5.2 Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
5.3 Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Kommunikationseinrichtungen und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.
6. Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

   Carports dürfen auf den ausgewiesenen Flächen für Gemeinschaftsstellplätze an der Planstraße A errichtet werden, wenn die angrenzende Verkehrsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
   Garagen und Carports dürfen nur bis zu der von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze errichtet werden.
   Im WA 1 dürfen auf der Fläche zwischen der Hans-Beimler-Straße und den westlichen Baugrenzen keine Garagen, Carports und Stellplätze errichtet werden.
7. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

7.1 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen (ohne Zweckbestimmung) ist zwischen Fußgänger/ Radweg und Fahrbahn zu trennen.
7.2 Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist als verkehrsberuhigte Mischfläche (Fahrzeuge und Fußgänger) auszubauen.
8. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

   An den mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudeseiten ergibt sich gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw, res) von 35 dB für die Außenbauteile.
   Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die einen Beurteilungspegel von nachts über 45 dB(A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/Stunde gewährleistet.

   Für die beiden südlichen Baufelder des WA 4 und für das nördliche Baufeld des WA 5 gilt, dass offene Balkone, die dem zeitweisen Aufenthalt im Freien dienen, an den dem Sportplatz abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen sind.
9. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

   Stellplatzanlagen sind mit einem großkronigen Laubbaum je 5 Einstellplätze zu begrünen.
   Die hochstämmigen Bäume sollen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 18-20 cm haben.

   Für die Pflanzgebote sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

   Laubgehölze im öffentlichen Bereich

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Gemeine Birke
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	- Zweigriffliger Weißdorn
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix alba	- Silber-Weide
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Salix viminalis	- Korb-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Ulmus carpinifolia	- Feld-Ulme
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

   Laubgehölze im privaten Bereich

   1. Obstgehölze

Juglans regia	- Walnuß
Malus in Sorten	- Apfel
Prunus in Sorten	- Pflaume
Prunus in Sorten	- Sauerkirsche
Prunus in Sorten	- Süß-Kirsche
Pyrus in Sorten	- Birne
Cydonia in Sorten	- Quitte

   2. Ziergehölze

Acer in Sorten	- Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	- Scharlach-Roßkastanie
Betula pendula	- Birke
Malus in Sorten	- Zierapfel
Prunus in Sorten	- Zier-Kirsche, -Mandel, -Pflaume

   3. Geschnittene Hecken

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster
Fagus sylvatica	- Buche

   Ziergehölze für freiwachsende Hecken im öffentlichen und privaten Bereich

Cornus alba	- Weißer Hartriegel
Corylus maxima „Purpurea"	- Blut-Hasel - rotes Laub
Deutzia x magnifica	- Deutzie - Blüte weiß
Forsythia x intermedia	- Forsythie - Blüte gelb
Kerria japonica „Pleniflora"	- Gefüllter Ranunkelstrauch - Blüte gelb
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie - Blüte rosa-weiß
Philadelphus „Schneesturm"	- Europäischer Pfeifenstrauch - Blüte weiß
Prunus-Arten	- Zierkirsche
Ribes aureum	- Gold-Johannisbeere - Blüte gelb
Ribes sanguineum „Atrorubens"	- Blut-Johannisbeere - Blüte rot

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

1. Garagen oder Carports können flachere Neigungen aufweisen.
2. Als Dacheindeckung sind Dachziegel/ Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden. Solarenergieanlagen sind auch in anderen Farben zulässig.
   Bei Dacheindeckungen auf Dächern unter 15° Dachneigung sind auch andere Materialien in den Farben rot bis rotbraun oder grau zulässig.
3. Die Fassaden sind in hellem Putz auszuführen.
   Verblendmauerwerk im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun darf nur bis zu einem Fassadenanteil von 30 % in Verbindung mit Putz ausgeführt werden.
4. Bei Doppelhäusern müssen beide Haushälften eine einheitliche Gestaltung aufweisen (gleiche Außenhaut, Farbe, Material und Dachneigung).
5. Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind in versickerungsfähiger Bauweise (z.B. Pflaster- oder Rasengittersteine) auszuführen.
6. Unbefestigte Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen bzw. gärtnerisch zu nutzen.
7. Ordnungswidrigkeiten
   (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
   (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahme

Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinweis

Die Geländeoberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.

V. Kennzeichnungen

- D – Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§9 Abs.6 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 23.03.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt" am 28.04.2000 erfolgt.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt" am 26.10.2000, durch eine Bürgerversammlung am 16.11.2000 durchgeführt worden.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.2000 frühzeitig unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
5. Die Bürgerschaft hat am 20.06.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 08.09.2005 bis zum 10.10.2005 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
   Montag 9.00 - 16.00 Uhr
   Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
   Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
   Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
   Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 31.08.2005 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am „05.02.2008„ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Greifswald, den 30.10.2008 — gez. i.A. Klein, Vermessungsstelle der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

   Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 26.04.2007 bis zum 31.05.2007 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs.3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:
   Montag 9.00 - 16.00 Uhr
   Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
   Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
   Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
   Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 18.04.2007 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Nach der öffentlichen Auslegung wurden Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am „03.11.2008„ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am „03.11.2008„ von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom „03.11.2008„ gebilligt.

    Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Greifswald, den 17.11.2008 — gez. i.V. Arenskrieger, Der Oberbürgermeister
12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am „23.12.2008„ im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungvon Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) hingewiesen worden.
    Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des „23.12.2008„ in Kraft getreten.

    Greifswald, den 12.01.2009 — gez. König, Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts - und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) , sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M -V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts - und Hansestadt Greifswald vom „03.11.2008„ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 für das Gebiet - Schönwalde I/ West -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

gez. König
Greifswald, den 12.01.2009 — Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Bebauungsplan Nr. 42 - Schönwalde I / West -

Gemarkung Greifswald, Flur 11

Satzung — **M 1 : 1.000**

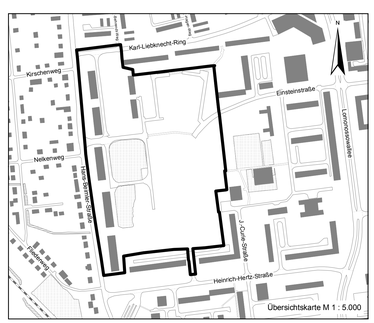

bearbeitet	: Ch. Schätzchen	Stadtbauamt
gezeichnet	: K. Raetz	Gustebiner Wende 12
Stand	: 29.08.2008	17491 Greifswald